

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 1

#### Änderung der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung

##### Inhaltsverzeichnis

8. Kapitel  
Bestimmungen Sekturmaßnahmen Obst und Gemüse

10. Abschnitt  
Ökologische/biologische Erzeugung (47-09)

Anlage 3

1. Kapitel  
Allgemeine Bestimmungen

Sonstige Umstände

§ 7. (1) Kann ein Begünstigter aufgrund natürlicher Umstände, die sich auf einen Bestand oder eine Herde auswirken, wie insbesondere Tod eines Tieres durch Krankheit oder Unfall, für den der Begünstigte nicht verantwortlich gemacht werden kann, die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht erfüllen, so sind die Verwaltungssanktionen nicht anzuwenden, sofern der Begünstigte *die zuständige Behörde* innerhalb von drei Wochen nach Feststellung einer Reduzierung der Zahl seiner Tiere hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

(2) ...

##### Inhaltsverzeichnis

8. Kapitel  
Bestimmungen Sekturmaßnahmen Obst und Gemüse

10. Abschnitt  
Ökologische/biologische Erzeugung (47-09)

§ 145a. *Spezifische Fördervoraussetzungen*

Anlage 3

1. Kapitel  
Allgemeine Bestimmungen

Sonstige Umstände

§ 7. (1) Kann ein Begünstigter aufgrund natürlicher Umstände, die sich auf einen Bestand oder eine Herde auswirken, wie insbesondere Tod eines Tieres durch Krankheit oder Unfall, für den der Begünstigte nicht verantwortlich gemacht werden kann, die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht erfüllen, so sind die Verwaltungssanktionen nicht anzuwenden, sofern der Begünstigte innerhalb von drei Wochen nach Feststellung einer Reduzierung der Zahl seiner Tiere *- unbeschadet der nach den Tierkennzeichnungsvorschriften notwendigen Meldung des Abgangs oder Verendung - die zuständige Behörde* hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat.

(2) ...

**Geltende Fassung****Kontrollbericht**

§ 10. (1) ...

(2) Der Begünstigte erhält die Gelegenheit, den Bericht während der Vor-Ort-Kontrolle zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen.

(3) ...

## 2. Kapitel Invekos-Maßnahmen

### 1. Abschnitt Sonstige Vorgaben

§ 21. (1) und (2) ...

(3) ...

1. und 2. ...

3. als neu geschaffene juristische Person oder Personengesellschaft anhand der Steuererklärung oder anhand gepachteter Flächen die landwirtschaftliche Aktivität belegen können,

4. als Landwirt mit Hauptbetriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat den im betreffenden Mitgliedstaat maßgeblichen Nachweis vorlegen können oder

5. mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche durch Anbau landwirtschaftlicher Kulturen bewirtschaften oder lediglich Almverantwortliche für gemeinsam gealpte Tiere sind, sofern sie aufgrund der Umstände des Einzelfalls auch nicht von den Z 1 bis 4 erfasst sind.

(4) bis (9) ...

(10) Für Zwecke der Berechnung des Einheitsbetrags gemäß § 8b MOG 2021 sind die bei der Erstberechnung auf Grund der Anwendung der Kappung gemäß § 8a Abs. 4 MOG 2021 frei werdenden Mittel in das Mittelvolumen einzubeziehen,

**Vorgeschlagene Fassung****Kontrollbericht**

§ 10. (1) ...

(2) Der Begünstigte *bzw die auskunftserteilende Person* erhält die Gelegenheit, den Bericht während der Vor-Ort-Kontrolle zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen.

(3) ...

## 2. Kapitel Invekos-Maßnahmen

### 1. Abschnitt Sonstige Vorgaben

§ 21. (1) und (2) ...

(3) ...

1. und 2. ...

3. als neu geschaffene juristische Person oder Personengesellschaft anhand der Steuererklärung oder anhand gepachteter Flächen die landwirtschaftliche Aktivität belegen können *oder*

4. mindestens 1,5 ha landwirtschaftliche Fläche durch Anbau landwirtschaftlicher Kulturen *oder Beweidung* bewirtschaften oder lediglich Almverantwortliche für gemeinsam gealpte Tiere sind, sofern sie aufgrund der Umstände des Einzelfalls auch nicht von den Z 1 bis 3 erfasst sind *und durch weitere Belege nachweisen können, dass sie landwirtschaftlich tätig sind.*

(4) bis (9) ...

(10) Für Zwecke der Berechnung des Einheitsbetrags gemäß § 8b MOG 2021 sind die bei der Erstberechnung auf Grund der Anwendung der Kappung gemäß § 8a Abs. 4 MOG 2021 frei werdenden Mittel in das Mittelvolumen einzubeziehen. *Der in Fließkomma berechnete Einheitsbetrag*

**Geltende Fassung**

(11) ...

**2. Abschnitt  
Flächensystem****Landwirtschaftliche Fläche**

§ 25. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 8. ...

9. *Bei „Gemeinschaftsweiden“ handelt es sich um Grünlandflächen, die von Tieren mehrerer Betriebe bestoßen sind;*

10. ...

[...]

(4) bis (6) ...

**Grünlandwerdung**

§ 26. (1) Ackerflächen, die bereits fünf Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (Ackerfütterkulturen) genutzt wurden, werden zu Grünland. Damit derartige Flächen nicht zu Grünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im sechsten Jahr eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden oder eine Nachsaat mit *einer Grasart in Reinsaat* und einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha erfolgen.

(2) und (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

*gemäß den §§ 8a, 8b, 8c und 8d MOG 2021 ist ohne Rundung mit zwei Kommastellen festzusetzen.*

(11) ...

**2. Abschnitt  
Flächensystem****Landwirtschaftliche Fläche**

§ 25. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 8. ...

9. *„Gemeinschaftsweiden“ sind gemeinschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Almen, wenn aufgrund entsprechender Regelungen (wie zB bei Weidegemeinschaften) mehr als ein Betrieb zur Nutzung berechtigt ist;*

10. ...

[...]

(4) bis (6) ...

**Grünlandwerdung**

§ 26. (1) Ackerflächen, die bereits fünf Jahre hindurch mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (Ackerfütterkulturen) genutzt wurden, werden zu Grünland. Damit derartige Flächen nicht zu Grünland werden, muss auf den betreffenden Flächen spätestens im sechsten Jahr eine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt werden oder eine Nachsaat mit *mindestens zwei Arten von Gräsern* und einer Aussaatmenge von mindestens 20 kg/ha *ohne Umbruch der bestehenden Ackerfütterfläche* erfolgen.

(2) und (3) ...

**Geltende Fassung****3. Abschnitt  
Antragstellung****Einreichfristen des Mehrfachantrags**

§ 33. (1) und (2) ...

(3) ...

1. ...

2. ...

a) die Änderung der Schlagnutzungsart bis 15. **Juli des Antragsjahres**,

b) bis e) ...

**Inhalt des Mehrfachantrags**

§ 34. (1) ...

(2) ...

1. bis 4...

5. bis 9. ...

10. im Falle der Teilnahme an der Fördermaßnahme 31-04 eine tierbezogene Beantragung mit ohrmarkenbezogenen Angaben zu Tierart, Geschlecht, Geburtsdatum für die geweideten Schafe und Ziegen mit Beantragungstichtag 1. April des Antragsjahres (Weideliste Tierwohl-Weide Schafe und Ziegen). Tierzugänge sind binnen sieben Kalendertagen zu melden; wenn der angegebene Zugangstermin mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogene Meldung anerkannt. Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden,

11. ...

a) bis d) ...

**Vorgeschlagene Fassung****3. Abschnitt  
Antragstellung****Einreichfristen des Mehrfachantrags**

§ 33. (1) und (2) ...

(3) ...

1. ...

2. ...

a) die Änderung der Schlagnutzungsart **oder monitoringfähiger Förderbedingungen, sofern der Begünstigte noch nicht auf eine Abweichung gemäß § 38 Abs. 3 hingewiesen wurde, bis 15 Kalendertage vor der Auszahlung,**

b) bis e) ...

**Inhalt des Mehrfachantrags**

§ 34. (1) ...

(2) ...

1. bis 4...

**4a. auf Verlangen der AMA die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR),**

5. bis 9. ...

10. im Falle der Teilnahme an der Fördermaßnahme 31-04 eine tierbezogene Beantragung mit ohrmarkenbezogenen Angaben zu Tierart, Geschlecht, Geburtsdatum für die geweideten Schafe und Ziegen mit Beantragungstichtag 1. April des Antragsjahres (Weideliste Tierwohl-Weide Schafe und Ziegen). Tierzugänge sind binnen sieben Kalendertagen zu melden; wenn der angegebene Zugangstermin mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogene Meldung anerkannt. Ein Abgang **oder die Verendung** von beantragten Tieren ist zu melden,

11. ...

a) bis d) ...

**Geltende Fassung**

Die in lit. b und c genannte Almauftriebsliste der Tierhalter kann durch den Almverantwortlichen eingereicht werden. Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres. Tierzugänge bei Rindern sind binnen 14 Kalendertagen und bei Schafen und Ziegen binnen sieben Kalendertagen zu melden; wenn der angegebene Zugangstermin bei Rindern mehr als 14 Kalendertage bzw. bei Schafen und Ziegen mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden 14 bzw. sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogenen Meldung anerkannt. Der sich somit ergebende Tierzugangstag ist für die Ermittlung der Mindestalpungsdauer von 60 Kalendertagen heranzuziehen. Der Tag des Almbetriebes wird bei der Ermittlung der Alpungsdauer nicht berücksichtigt. Ein Abgang von beantragten Tieren ist zu melden,

12. und 13. ...

(3) und (4) ...

**4. Abschnitt  
Kontrolle**
**Vor-Ort-Kontrollen flächenbezogener Invekos-Maßnahmen**

§ 40. (1) und (3) ...

**5. Abschnitt  
Sanktionen**
**Berechnungsgrundlage in Bezug auf flächenbezogene Zahlungen**

§ 42. (1) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Die in lit. b und c genannte Almauftriebsliste der Tierhalter kann durch den Almverantwortlichen eingereicht werden. Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 1. Juli des Antragsjahres. Tierzugänge bei Rindern sind binnen 14 Kalendertagen und bei Schafen und Ziegen binnen sieben Kalendertagen zu melden; wenn der angegebene Zugangstermin bei Rindern mehr als 14 Kalendertage bzw. bei Schafen und Ziegen mehr als sieben Kalendertage vor der jeweiligen Meldung liegt, werden 14 bzw. sieben Kalendertage vor Abgabe der tierbezogenen Meldung anerkannt. Der sich somit ergebende Tierzugangstag ist für die Ermittlung der Mindestalpungsdauer von 60 Kalendertagen heranzuziehen. Der Tag des Almbetriebes wird bei der Ermittlung der Alpungsdauer nicht berücksichtigt. Ein Abgang **oder die Verendung** von beantragten Tieren ist zu melden,

12. und 13. ...

(3) und (4) ...

**4. Abschnitt  
Kontrolle**
**Vor-Ort-Kontrollen flächenbezogener Invekos-Maßnahmen**

§ 40. (1) und (3) ...

**(4) Für alle laut Abs. 2 erforderlichen Flächenvermessungen wird ein einheitlicher Wert für die Puffertoleranz von 0,75 m festgelegt. Dieser wird unabhängig vom Messverfahren auf den bei der Flächenvermessung ermittelten Umfang angewandt. Die daraus resultierende Toleranzfläche darf maximal 1 ha betragen.**

**5. Abschnitt  
Sanktionen**
**Berechnungsgrundlage in Bezug auf flächenbezogene Zahlungen**

§ 42. (1) ...

### Geltende Fassung

(2) Bei der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß § 8b MOG 2021 wird der gewichtete Durchschnitt der Einheitsbeträge für die betreffenden Flächen herangezogen.

(3) bis (5) ...

#### Berechnungsgrundlage in Bezug auf tierbezogene Fördermaßnahmen

§ 43. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 5. ...

6. Bei Meldungen, die nach der in § 8 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 bzw. § 6 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, festgelegten Frist einlangen, gilt das betreffende Tier als ermittelt, wobei für die Erreichung der Mindestalpfungsdauer

a) und b) ...

#### Absehen von Verwaltungssanktionen

§ 45. (1) ...

(2) Für Abweichungen, die im Rahmen

des Flächenmonitorings gemäß § 38 oder

von Vorabprüfungen gemäß § 35

festgestellt wurden, wird – mit Ausnahme der in § 44 Abs. 3 geregelten Konstellation – keine Verwaltungssanktion verhängt.

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt bei der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß § 8b MOG 2021 die Sanktionsberechnung für die unterschiedlichen Einheitsbeträge getrennt.

(3) bis (5) ...

#### Berechnungsgrundlage in Bezug auf tierbezogene Fördermaßnahmen

§ 43. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 5. ...

6. Bei alpfungsrelevanten Meldungen, die nach der in § 8 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2021 bzw. § 6 der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, festgelegten Frist einlangen, gilt das betreffende Tier als ermittelt, wobei für die Erreichung der Mindestalpfungsdauer

a) und b) ...

#### Absehen von Verwaltungssanktionen

§ 45. (1) ...

(2) Für Abweichungen, die im Rahmen

1. des Flächenmonitorings gemäß § 38 – mit Ausnahme der in § 44 Abs. 3 geregelten Konstellation – oder

2. von Vorabprüfungen gemäß § 35, sofern eine entsprechende Korrektur vorgenommen wurde,

festgestellt wurden, wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

**Geltende Fassung****3. Kapitel  
Projekt- und Sektormaßnahmen****2. Unterabschnitt  
Förderfähigkeit der Kosten****Investitionskosten****§ 63.** (1) bis (6) ...

(7) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich im Rahmen von Leasingverträgen, können aus dem Betriebsfonds oder in im operationellen Programm genehmigten **gleichen** Tranchen finanziert werden.

**2. Abschnitt  
Antragstellung****Einreichung Sektormaßnahmen Imkerei****§ 80.** (1) ...

(2) Zahlungsanträge **für Projekte mit einer Projektlaufzeit bis zu einem Jahr und Teil- sowie Endzahlungsanträge für mehrjährige Projekte** sind frühestens ab Genehmigung des jeweiligen Förderantrags und spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, einzureichen. Im Falle einer Verlängerung des Durchführungszeitraums über den 31. Juli hinaus ist der Zahlungsantrag bis zum Ende des Durchführungszeitraums einzureichen.

(3) ...

**Inhalte des Förderantrags****§ 81.** (1) ...

1. bis 4. ...

5. gegebenenfalls Steuernummer und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe gemäß Art. 2 Z 11 der Richtlinie 2013/34/EU

**Vorgeschlagene Fassung****3. Kapitel  
Projekt- und Sektormaßnahmen****2. Unterabschnitt  
Förderfähigkeit der Kosten****Investitionskosten****§ 63.** (1) bis (6) ...

(7) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich im Rahmen von Leasingverträgen, können aus dem Betriebsfonds **als ein Betrag** oder in im operationellen Programm genehmigten Tranchen finanziert werden.

**2. Abschnitt  
Antragstellung****Einreichung Sektormaßnahmen Imkerei****§ 80.** (1) ...

(2) Zahlungsanträge sind frühestens ab Genehmigung des jeweiligen Förderantrags und spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, einzureichen. Im Falle einer Verlängerung des Durchführungszeitraums über den 31. Juli hinaus ist der Zahlungsantrag bis zum Ende des Durchführungszeitraums einzureichen. **In den Fördermaßnahmen 55-01, 55-03, 55-05, 55-06, 55-07 und 55-08 sind Teilzahlungsanträge zulässig.**

(3) ...

**Inhalte des Förderantrags****§ 81.** (1) ...

1. bis 4. ...

5. gegebenenfalls Steuernummer und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe gemäß Art. 2 Z 11 der Richtlinie 2013/34/EU

**Geltende Fassung**

einschließlich der Steuer- und Firmenbuchnummern der verbundenen Mutter- und Tochterunternehmen sowie des obersten Mutterunternehmens,

6. bis 15. ...

(2) Förderanträge, die gemäß § 4 eingereicht werden, dürfen von der AMA nicht angenommen werden, wenn die Inhalte gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6, 7, 8, 11, 13, 14 und 15 nicht vollständig vorliegen. Hinsichtlich Z 10 müssen zumindest ein Projekttitle und eine Projektzusammenfassung vorliegen und Fördergegenstände ausgewählt werden.

**3. Abschnitt****Verwaltung und Kontrolle****Auswahlverfahren für Projektmaßnahmen**

§ 91. (1) ...

(2) Soweit für die zielgerichtete Vergabe von Förderungen erforderlich, dürfen bei Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen Einschränkungen zu Förderwerbern und Fördergegenständen vorgenommen und zusätzliche Fördervoraussetzungen und Auflagen festgelegt werden. Die Frist zur Einreichung muss mindestens acht Wochen betragen.

(3) bis (6) ...

**Vor-Ort-Kontrolle**

§ 95. (1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs. 3 sind Projekte bzw. Projektteile, bei denen die Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen nur oder besser während der Umsetzung als erst zum Zeitpunkt des Einlangens des Zahlungsantrags kontrolliert werden kann, während ihrer Durchführung zu kontrollieren (Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung). Dabei ist zu prüfen, ob Verpflichtungen und Auflagen in Bezug auf diese Aktivitäten eingehalten und ob die Elemente der Leistung wie beantragt und genehmigt vorgefunden werden. Die Förderwerber

**Vorgeschlagene Fassung**

einschließlich der Steuer- und Firmenbuchnummern der verbundenen Mutter- und Tochterunternehmen sowie des obersten Mutterunternehmens,

**5a. auf Verlangen der AMA die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR),**

6. bis 15. ...

(2) Förderanträge, die gemäß § 4 eingereicht werden, dürfen von der AMA nicht angenommen werden, wenn die Inhalte gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6, 7, 8, 11, 13, 14 und 15 nicht vollständig vorliegen. Hinsichtlich Z 10 müssen zumindest ein Projekttitle und eine Projektzusammenfassung vorliegen und Fördergegenstände ausgewählt werden. **Maßnahmenspezifisch können weitere Mindestinhalte festgelegt werden.**

**3. Abschnitt****Verwaltung und Kontrolle****Auswahlverfahren für Projektmaßnahmen**

§ 91. (1) ...

(2) Soweit für die zielgerichtete Vergabe von Förderungen erforderlich, dürfen bei Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen Einschränkungen zu Förderwerbern und Fördergegenständen vorgenommen und zusätzliche Fördervoraussetzungen und Auflagen **sowie Kostenobergrenzen** festgelegt werden. Die Frist zur Einreichung muss mindestens acht Wochen betragen.

(3) bis (6) ...

**Vor-Ort-Kontrolle**

§ 95. (1) bis (4) ...

(5) Abweichend von Abs. 3 sind Projekte bzw. Projektteile, bei denen die Einhaltung von Verpflichtungen und Auflagen nur oder besser während der Umsetzung als erst zum Zeitpunkt des Einlangens des Zahlungsantrags kontrolliert werden kann, **unter Beachtung einer ausreichenden Kosten-Nutzen-Relation** während ihrer Durchführung zu kontrollieren (Vor-Ort-Kontrolle während der Durchführung). Dabei ist zu prüfen, ob Verpflichtungen und Auflagen in Bezug auf diese Aktivitäten eingehalten und ob die Elemente der



**Geltende Fassung**

sind verpflichtet der Zahlstelle die Durchführung dieser Leistungen bis zum 20. des Vormonates der Durchführung schriftlich anzukündigen.

(6) und (7) ...

**Einsprüche**

§ 97. (1) Einsprüche gemäß § 19a Abs. 2 MOG 2021 sind bei der Zahlstelle in der gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehenen Form und hinsichtlich der in § 4 Abs. 6 aufgezählten Projektmaßnahmen bei der jeweils zuständigen Bewilligenden Stelle einzubringen.

(2) ...

## 5. Abschnitt Zahlungen

**Gewährung von Vorschusszahlungen**

§ 102. (1) ...

(2) Im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-15, 73-16, 77-02, 77-03, 77-05 und 77-06 können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden.

(3) bis (6) ...

## 4. Kapitel Konditionalität

**Kontrollbericht**

§ 106. (1) ...

(2) Der Begünstigte erhält die Gelegenheit, den Kurzbericht während der

**Vorgeschlagene Fassung**

Leistung wie beantragt und genehmigt vorgefunden werden. Die Förderwerber sind verpflichtet der Zahlstelle die Durchführung dieser Leistungen bis zum 20. des Vormonates der Durchführung schriftlich anzukündigen.

(6) und (7) ...

**Einsprüche**

§ 97. (1) Einsprüche gemäß § 19a Abs. 2 MOG 2021 sind bei der Zahlstelle in der gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 vorgesehenen Form und hinsichtlich der in § 4 Abs. 6 aufgezählten Projektmaßnahmen bei der jeweils zuständigen Bewilligenden Stelle einzubringen. *Gegen eine Entscheidung des Projektauswahlgremiums einer lokalen Aktionsgruppe kann in gleicher Weise Einspruch erhoben werden.*

(2) ...

## 5. Abschnitt Zahlungen

**Gewährung von Vorschusszahlungen**

§ 102. (1) ...

(2) Im Rahmen der Fördermaßnahmen 73-15, 73-16, 77-02, 77-03, 77-05 und 77-06 können Vorschusszahlungen im Ausmaß von bis zu 50% des genehmigten Förderbetrags, jedoch maximal 150 000 € für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr genehmigt werden. *Erfolgt die erste Abrechnung während dieses Zeitraums, kann unter Beachtung der Vorgaben gemäß Abs. 6 erneut ein Vorschuss gewährt werden.*

(3) bis (6) ...

## 4. Kapitel Konditionalität

**Kontrollbericht**

§ 106. (1) ...

(2) Der Begünstigte *bzw die auskunftserteilende Person* erhält die

**Geltende Fassung**

Vor-Ort-Kontrolle zu unterzeichnen **und dadurch seine Anwesenheit bei der Kontrolle zu bezeugen** und Bemerkungen hinzuzufügen.

(3) ...

**8. Kapitel****Bestimmungen Sektormassnahmen Obst und Gemuse****2. Abschnitt****Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage (47-01)****Fördergegenstände**

§ 123. ...

1. bis 12. ...

13. Kosten für Anschaffung von Insektenhotels für Wildbienen, Wildbienenvölkern und Hummelvölkern zur optimalen Unterstützung der Befruchtung **und**

14. Technische Investitionen zur Sicherung der Produktion (Maschinen zur Frostabwehr).

**5. Abschnitt****Verbesserung der Vermarktung (47-04)****Fördergegenstände**

§ 129. **(1)** Folgende Fördergegenstände kommen für die Förderung in Betracht:

1. bis 12. ...

**(2) Die Anschaffung von Gebinden für Ernte, innerbetrieblichen Transport**

**Vorgeschlagene Fassung**

Gelegenheit, den Kurzbericht während der Vor-Ort-Kontrolle zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen.

(3) ...

**8. Kapitel****Bestimmungen Sektormassnahmen Obst und Gemuse****2. Abschnitt****Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage (47-01)****Fördergegenstände**

§ 123. ...

1. bis 12. ...

13. Kosten für Anschaffung von Insektenhotels für Wildbienen, Wildbienenvölkern und Hummelvölkern zur optimalen Unterstützung der Befruchtung.

14. Technische Investitionen zur Sicherung der Produktion (Maschinen zur Frostabwehr) **sowie**

**15. Anschaffung von Gebinden für Ernte, innerbetrieblichen Transport und Lagerung von Erzeugnissen. Nicht förderfähig ist die Anschaffung von Paletten.**

**5. Abschnitt****Verbesserung der Vermarktung (47-04)****Fördergegenstände**

§ 129. Folgende Fördergegenstände kommen für die Förderung in Betracht:

1. bis 12. ...

**Geltende Fassung**

und Lagerung von Erzeugnissen sowie von Paletten ist nicht förderfähig.

**10. Abschnitt**  
**Ökologische/biologische Erzeugung (47-09)**

**12. Abschnitt**  
**Bodenerhaltung (47-11)**

**Fördergegenstände****§ 151. ...**

1. und 2. ...
3. Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen (Kompost, Gründüngung und Komposttee) **im Gewächshaus** zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern.

**13. Abschnitt**  
**Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung der Biodiversität (47-12)**

**Spezifische Fördervoraussetzungen**

**§ 156.** (1) Aktivitäten gemäß § 155 Z 1 und 2 **werden** nur gefördert, wenn durch ein **Gutachten** der für Naturschutz zuständigen Behörde **nachgewiesen** werden kann, dass sie zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen und erforderlichenfalls eine behördliche Genehmigung vorliegt.

(2) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**10. Abschnitt**  
**Ökologische/biologische Erzeugung (47-09)**

**Spezifische Fördervoraussetzungen**

**§ 145a.** Aktivitäten gemäß § 145 Z 1 werden nur gefördert, wenn diese zur Verbesserung der Umweltwirkung der biologischen Produktion im Rahmen der Fördermaßnahme „70-02 – Biologische Wirtschaftsweise“ beitragen.

**12. Abschnitt**  
**Bodenerhaltung (47-11)**

**Fördergegenstände****§ 151. ...**

1. und 2. ...
3. Einsatz von Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen (Kompost, Gründüngung und Komposttee) zur Reduzierung des Einsatzes von chemisch-synthetischen Düngern.

**13. Abschnitt**  
**Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung der Biodiversität (47-12)**

**Spezifische Fördervoraussetzungen**

**§ 156.** (1) **Ab einer Investitionssumme von 20.000 € werden** Aktivitäten gemäß § 155 Z 1 und 2 nur gefördert, wenn durch eine **Stellungnahme** der für Naturschutz zuständigen Behörde **erklärt** werden kann, dass sie zu substantziellen Umweltvorteilen im Sinne des Erhalts und der Förderung von wildlebenden Arten führen und erforderlichenfalls eine behördliche Genehmigung vorliegt.

(2) bis (4) ...

**Geltende Fassung****Auflagen und Verpflichtungen**

§ 157. (1) Für Aktivitäten gemäß § 155 Z 1 bis 3 muss eine von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation vorgelegt werden. **Der Inhalt des Gutachtens bezieht sich auf** folgende Nachweise:

1. bis (2) ...

**14. Abschnitt****Energieeinsparung (inklusive Abwärmenutzung, Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien und Energieeinsparung) (47-13)****Spezifische Fördervoraussetzungen**

§ 160. (1) ...

(2) ...

1. ...

2. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf **den Gebäuden** der Erzeugerorganisation **und auf Gebäuden von** Erzeugern installiert werden.

3. und 4. ...

**9. Kapitel****Bestimmungen zu Sekturmaßnahmen Wein****2. Abschnitt****Umstellungsförderung (58-01)****Fördergegenstand Weingartenumstellung**

§ 206. (1) bis (3) ...

(4) Als Umstellung der Bewirtschaftungstechnik gilt die Neuanlage eines

**Vorgeschlagene Fassung****Auflagen und Verpflichtungen**

§ 157. (1) Für Aktivitäten gemäß § 155 Z 1 bis 3 muss eine von einem unabhängigen, im Bereich der Biodiversität qualifizierten Experten oder Gremium erstellte Projektspezifikation vorgelegt werden. **Folgende Nachweise sind zu erbringen:**

1. bis (2) ...

**14. Abschnitt****Energieeinsparung (inklusive Abwärmenutzung, Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien und Energieeinsparung) (47-13)****Spezifische Fördervoraussetzungen**

§ 160. (1) ...

(2) ...

1. ...

2. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf **Liegenschaften** der Erzeugerorganisation, **ihrer Tochtergesellschaften gemäß Art. 31 Abs. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2022/126** oder **ihrer** Erzeuger installiert werden.

3. und 4. ...

**9. Kapitel****Bestimmungen zu Sekturmaßnahmen Wein****2. Abschnitt****Umstellungsförderung (58-01)****Fördergegenstand Weingartenumstellung**

§ 206. (1) bis (3) ...

(4) Als Umstellung der Bewirtschaftungstechnik gilt die Neuanlage eines

**Geltende Fassung**

Weingartens mit höchstens 2,8 m<sup>2</sup> Standraum pro Stock (Reihenweite × Stockabstand in der Reihe) und einer Unterstützung mit mindestens vier Drahtebenen zum Zwecke der Laubwanderhöhung.

(5) *Je nach Hangneigung des umgestellten Weingartens wird weiters unterschieden wie folgt:*

1. und 2. ...

### 3. Abschnitt Investitionsförderung (58-02)

**Fördergegenstände**

§ 214. (1) ...

(2) ...

1. primär der Lohnabfüllung, Lohnverarbeitung oder Vermietung dienen, ausgenommen sie werden von Vereinigungen gemäß § 213 Abs. 2 beantragt, **oder**
2. nicht primär für Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Verwendung finden

(3) ...

**Zahlungsantrag**

§ 227. (1) Der Zahlungsantrag ist nach Fertigstellung der beantragten Investition bis spätestens 31. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres einzureichen. Die AMA kann eine vor Ablauf der Frist beantragte Verlängerung der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags genehmigen, wenn der Förderwerber nachweisen kann, dass ihn an der Nichteinhaltung der Frist keine Schuld trifft.

**Vorgeschlagene Fassung**

Weingartens mit höchstens 2,80 m<sup>2</sup> Standraum pro Stock (Reihenweite × Stockabstand in der Reihe) und einer Unterstützung mit mindestens vier Drahtebenen zum Zwecke der Laubwanderhöhung.

(5) *Die Einteilung der Hangneigung in Ebene, Hanglage und Steillage erfolgt grundsätzlich durch ein digitales Geländehöhenmodell mit einer interpolierten Rasterweite von höchstens 5 m als Grundlage. Befindet sich der umgestellte Weingarten jedoch in einem Gelände, in dem die Hangneigung maschinell verändert wurde und daher vom Geländehöhenmodells abweicht, gilt Folgendes:*

1. und 2. ...

### 3. Abschnitt Investitionsförderung (58-02)

**Fördergegenstände**

§ 214. (1) ...

(2) ...

1. primär der Lohnabfüllung, Lohnverarbeitung oder Vermietung dienen, ausgenommen sie werden von Vereinigungen gemäß § 213 Abs. 2 beantragt,
2. nicht primär für Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Verwendung finden **oder**
3. **in Hinblick auf die gegenwärtige oder im Zeitraum der Behalteverpflichtung erwartbare wirtschaftliche Situation des Betriebes nicht angemessen sind.**

(3) ...

**Zahlungsantrag**

§ 227. (1) Der Zahlungsantrag ist nach Fertigstellung der beantragten Investition bis spätestens 31. Mai des auf die Antragstellung folgenden Jahres einzureichen. Die AMA kann eine vor Ablauf der Frist beantragte Verlängerung der Frist für die Einreichung des Zahlungsantrags **um maximal sechs Monate** genehmigen, wenn der Förderwerber nachweisen kann, dass ihn an der Nichteinhaltung der Frist keine Schuld trifft.

**Geltende Fassung**

(2) bis (4) ...

**4. Abschnitt****Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (58-03)****Förderfähige Kosten**

§ 232. (1) bis (7) ...

(8) Mit der Durchführung des Projekts im Zusammenhang stehende Personalkosten des Förderwerbers sind im Ausmaß von insgesamt maximal 5 % der gesamten förderfähigen Kosten förderfähig.

**5. Abschnitt****Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (58-04)****Förderwerber, Antragstellung**

§ 235. (1) und (2) ...

(3) ...

1. eine Aufstellung der zu erwartenden Kosten pro Arbeitspaket, Zielregion und Jahr,

2. eine Beschreibung des Förderwerbers, im Zuge derer glaubhaft zu machen ist, dass ausreichend Ressourcen bzw. Kapazitäten sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht vorhanden sind, um die geplanten Arbeitspakete wirksam umsetzen zu können und
3. zusätzlich zu den aktuellen Exportdaten (aufgeteilt nach Exportmengen in die Europäische Union und in Drittländer) und den nach Durchführung des Projekts geschätzten künftigen Exportdaten der Nachweis, dass nach der Durchführung der Absatzförderungsmaßnahme einer längerfristigen Marktnachfrage nachgekommen werden kann.

**Förderfähige Kosten**

§ 239. (1) bis (7) ...

(8) Bei Projekten mit förderfähigen Kosten von mehr als 1 Mio. € sind

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (4) ...

**4. Abschnitt****Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (58-03)****Förderfähige Kosten**

§ 232. (1) bis (7) ...

(8) Mit der Durchführung des Projekts im Zusammenhang stehende Personalkosten des Förderwerbers sind im Ausmaß von insgesamt maximal 5 % der gesamten förderfähigen Kosten förderfähig. *Die Personalgemeinkosten gemäß § 65 Abs. 4 sind in diesem Prozentsatz bereits berücksichtigt.*

**5. Abschnitt****Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (58-04)****Förderwerber, Antragstellung**

§ 235. (1) und (2) ...

(3) ...

1. eine Beschreibung des Förderwerbers, im Zuge derer glaubhaft zu machen ist, dass ausreichend Ressourcen bzw. Kapazitäten sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht vorhanden sind, um die geplanten Arbeitspakete wirksam umsetzen zu können und

2. zusätzlich zu den aktuellen Exportdaten (aufgeteilt nach Exportmengen in die Europäische Union und in Drittländer) und den nach Durchführung des Projekts geschätzten künftigen Exportdaten der Nachweis, dass nach der Durchführung der Absatzförderungsmaßnahme einer längerfristigen Marktnachfrage nachgekommen werden kann.

**Förderfähige Kosten**

§ 239. (1) bis (7) ...

(8) Bei Projekten mit förderfähigen Kosten von mehr als 1 Mio. € sind

**Geltende Fassung**

zusätzlich auch die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehenden Personalkosten des Förderwerbers förderfähig. Diese Kosten dürfen insgesamt maximal fünf Prozent der gesamten förderfähigen Kosten betragen.

**Evaluierung für Änderung des GAP-Strategieplans**

§ 244. Zur Vorbereitung einer allfälligen Änderung des GAP-Strategieplans, die nach 2023 wirksam wird, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eine Evaluierung

1. zu § 174 hinsichtlich der Ergänzung eines weiteren Fördergegenstands, der sich auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen bezieht,
2. zu § 200 hinsichtlich der Ergänzung eines weiteren Fördergegenstands, der sich auf die Modernisierung von Unterkünften und Sozialräumen für Arbeitnehmer bezieht,
3. zu GLÖZ 2 hinsichtlich der Erweiterung der Gebietskulisse um feuchte Auenböden einschließlich der Erstellung eines entsprechenden Layers gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 lit. c und
4. zu GLÖZ 5 hinsichtlich der Verbesserung der Wirksamkeit und Weiterentwicklung der in Z 2 dieses Standards aufgezählten Maßnahme.

**Anlage 1**

[...]  
72-01 – Natura 2000 – Landwirtschaft  
[...]

**Anlage 2****GLÖZ 2:**

[...]  
1. Moorböden **oder**  
2. Schwarzerdeböden mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass  
[...]  
1. bis 5. ...

**Vorgeschlagene Fassung**

zusätzlich auch die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehenden Personalkosten des Förderwerbers förderfähig. Diese Kosten dürfen insgesamt maximal fünf Prozent der gesamten förderfähigen Kosten betragen.  
**Die Personalgemeinkosten gemäß § 65 Abs. 4 sind in diesem Prozentsatz bereits berücksichtigt.**

**Evaluierung für Änderung des GAP-Strategieplans**

§ 244. Zur Vorbereitung einer allfälligen Änderung des GAP-Strategieplans, die nach 2023 wirksam wird, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eine Evaluierung

1. zu § 174 hinsichtlich der Ergänzung eines weiteren Fördergegenstands, der sich auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen bezieht,
2. zur Anrechenbarkeit von Vorleistungen und bisher nicht berücksichtigten Flächen mit hoher Biodiversität im Rahmen von Fördermaßnahmen gemäß § 6c Abs. 4 Z 1 MOG 2021 und
3. zur praxisfreundlicheren Gestaltung der Auflage "Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen" im Rahmen der Fördermaßnahmen 70-01 und 70-02."

**Anlage 1**

[...]  
72-01 – Natura 2000 **und andere Schutzgebiete** – Landwirtschaft  
[...]

**Anlage 2****GLÖZ 2:**

[...]  
1. Moorböden **sowie**  
2. Schwarzerdeböden **und Auböden** mit einem Wasserverhältnis von feucht bis nass  
[...]  
1. bis 5. ...

**Geltende Fassung**

[...]

**GLÖZ 3:**

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht *im Einzelfall die zuständige Behörde* aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme *genehmigt*.

**GLÖZ 6:**

1. und 2. ...
3. Mindestens 80% der Ackerflächen und mindestens 50% der Dauer- und Spezialkulturflächen des Betriebes müssen im Zeitraum zwischen 1. November und 15. Februar *jedenfalls* eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.

Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch

a) bis c) ...

Auf Dauer- und Spezialkulturflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch

a) bis c) ...

*Ausgenommen sind*

*a) Ackerflächen, die für den Anbau von Zuckerrüben genutzt werden und nach dem 15. November geerntet werden, und*

*b) Ackerflächen, die für den Anbau von späträumenden Feldgemüsearten, wie beispielsweise Chinakohl, Karotten, Kohlrabi,*

**Vorgeschlagene Fassung**

[...]

**GLÖZ 3:**

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme *in Einklang mit den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltgesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002, anwendbar ist*.

**GLÖZ 6:**

1. und 2. ...
3. Mindestens 80% der Ackerflächen und mindestens 50% der Dauer- und Spezialkulturflächen des Betriebes müssen im Zeitraum zwischen 1. November und 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.

*Von diesem Zeitraum ausgenommen sind Ackerflächen, die für späträumende Feldgemüsearten, wie beispielsweise Chinakohl, Knollen- und Wurzelgemüse, Kraut, Lauch und Süßkartoffel, verwendet werden.*

*Vom Flächen-Mindestausmaß ausgenommen sind*

*a) Flächen mit Erdäpfel, Ölkürbis, Zuckerrüben, Heil- und Gewürzpflanzen, Sommermohn, Öllein und Saatgutvermehrung für Gräser und Mais sowie*

*b) Flächen auf schweren Böden bei schweine- und geflügelhaltenden Betrieben mit mindestens 0,3 GVE/ha Ackerfläche und bis zu 40 ha Ackerfläche sowie mit einem Anteil von mehr als 30% Mais,*

*wobei die Mindestbodenbedeckung auf 55% der Ackerfläche jedes Betriebs einzuhalten ist.*

Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch

a) bis c) ...

Auf Dauer- und Spezialkulturflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch

a) bis c) ...



**Geltende Fassung**

*Kraut, Kren, Rote Rüben, Sellerie und Süßkartoffeln, genutzt werden.*

**GLÖZ 7:**

1. und 2. ...

a) und b)

Davon ausgenommen sind folgende Kulturen: Brachefläche, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, Leguminosen sowie Flächen mit Gräseraatgutvermehrung.

[...]

**GLÖZ 8:**

1. ...

a) bis c) ...

Für brachliegende Flächen gemäß lit. a gilt ein ganzjähriges Nutzungs-, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot bzw. bei einjährigen Brachen ein Pflanzenschutzmittelverbot bis zum Umbruch, wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf. Für die Mindestbewirtschaftung sind die Vorgaben des § 20 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Z 10 maßgeblich, wobei die Anlage spätestens am 15. Mai zu erfolgen hat und eine Selbstbegrünung zulässig ist. Auf 50% der brachliegenden Flächen dürfen frühestens mit 1. August Pflegemaßnahmen gesetzt werden. Ein Umbruch kann frühestens nach dem 31. Juli erfolgen, wenn dies zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht erforderlich ist. Nach dem 15. September ist der Umbruch auch für andere Nutzungszwecke zulässig.

[...]

2. ...

**Vorgeschlagene Fassung****GLÖZ 7:**

1. und 2. ...

a) und b)

Davon ausgenommen sind folgende Kulturen: Brachefläche, Ackerflächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, Saatmais, mehrjährige Kulturen, *mehrfährige* Leguminosen sowie Flächen mit Gräseraatgutvermehrung.

[...]

**GLÖZ 8:**

1. ...

a) bis c) ...

Für brachliegende Flächen gemäß lit. a gilt ein ganzjähriges Nutzungs-, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot bzw. bei einjährigen Brachen ein *Dünge- und* Pflanzenschutzmittelverbot bis zum Umbruch, wobei die Beseitigung nur mit mechanischen Methoden erfolgen darf. Für die Mindestbewirtschaftung sind die Vorgaben des § 20 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Z 10 maßgeblich, wobei die Anlage spätestens am 15. Mai zu erfolgen hat und eine Selbstbegrünung zulässig ist. Auf 50% der brachliegenden Flächen dürfen frühestens mit 1. August Pflegemaßnahmen gesetzt werden. Ein Umbruch kann frühestens nach dem 31. Juli erfolgen, wenn dies zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht erforderlich ist. Nach dem 15. September ist der Umbruch auch für andere Nutzungszwecke zulässig.

[...]

2. ...

**Artikel 2****Änderung der Übertragungsverordnung Land- und Forstwirtschaft**

§ 1. (1) Dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im *eigenen* Namen und auf Rechnung des Bundes zur

§ 1. Dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land wird die Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, *Regionen und Wasserwirtschaft* im Namen und auf

**Geltende Fassung**

Besorgung übertragen, soweit die diesen Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen oder die Entscheidung über Förderungsansuchen durch den Landeshauptmann vorsehen.

*(2) Der Hinweis auf die Erlassung der Förderungsrichtlinien gemäß Abs. 1 sowie Ort und Zeit, an welchen sie zur Einsicht oder Behebung aufliegen, sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart*

§ 3. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung der Förderungsmittel des Bundes durch ihn selbst oder andere hiemit betraute Rechtsträger wird durch §§ 1 und 2 nicht berührt, soweit die den Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien nicht anderes vorsehen.

**Vorgeschlagene Fassung**

Rechnung des Bundes zur Besorgung übertragen, soweit die diesen Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, *Regionen und Wasserwirtschaft* die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen oder die Entscheidung über Förderungsansuchen durch den Landeshauptmann vorsehen.

§ 3. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, *Regionen und Wasserwirtschaft* zur Auszahlung der Förderungsmittel des Bundes durch ihn selbst oder andere hiemit betraute Rechtsträger wird durch §§ 1 und 2 nicht berührt, soweit die den Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Förderungsrichtlinien nicht anderes vorsehen.